

§ 0951 BGB

(1) Wer infolge der Vorschriften der §§ [946 BGB](#) bis [950 BGB](#) einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in [Geld](#) nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustands kann nicht verlangt werden.

(2) Die Vorschriften über die [Verpflichtung](#) zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von [Verwendungen](#) und über das Recht zur [Wegnahme](#) einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ [946 BGB](#), [947 BGB](#) ist die [Wegnahme](#) nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem [Besitzer](#) der Hauptsache bewirkt worden ist.